

Gemarkung Moselweiß

Flur 6u.7

Maßstab 1:500

9

Änderung Nr. 1

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.1977 dem Entwurf der Änderung mit seiner Begründung zugestimmt. Der Durchführungsplan mit dem Entwurf der Änderung und der dazugehörigen Begründung hat gemäß § 24 (6) des Bundesbaugesetzes (BauGB - i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)) in der Zeit vom 13.12.1976 bis 13.1.1977 ausliegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Änderung ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 15.9.1977 als Satzung beschlossen worden.



Die Änderung ist gemäß § 11 BauGB mit Bescheid vom 14. Dezember 1977 genehmigt worden.

Bezirksregierung Koblenz
Koblenz, den 14. Dez. 1977
Im Auftrag
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Änderung wurde gemäß § 12 BauGB am 12.1.1978 ortsüblich bekanntgemacht. Am 13.1.1978 ist die Änderung rechtsverbindlich geworden.



Geändert gem. der am 1.10.1992 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung (des) Bebauungsplanes Nr. 9 (Änderung Nr. 2, d.h. Durchführungsplan). Die Änderung wird nach der Ausfertigung gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtwahlamt Koblenz
Koblenz, 17.2.1993
Im Auftrag
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 23.2.1993 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 23.2.1993 Stadtwahlamt Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Durchführungsplan (Bebauungsplan) wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbescheid vom 1.10.1992 rückwirkend zum 13.01.1976 in Kraft gesetzt.

Stadtwahlamt Koblenz
Koblenz, 14.12.1992
Im Auftrag
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 15.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 15.12.1992
Im Auftrag
Stadtamtmann

ERHALTUNG DER BÄUME
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB

Baugrenze

Moselufer

Winninger Platz

Layer-Str.

Kemperhofweg

Flur 7

Flur 6

Layer-Str.

Koberner-Str.

Layer-Str.

Dieblicher-Str.

Koblenzer-Str.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Durchführungsplan (Bebauungsplan) wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbescheid vom 1.10.1992 rückwirkend zum 3.07.1958 in Kraft gesetzt.

Stadtwahlamt Koblenz
Koblenz, 14.12.1992
Im Auftrag
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 15.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 15.12.1992
Im Auftrag
Stadtamtmann

Durch Beschluß des Stadtrates vom 12.12.1957 wurden die Straßenbezeichnungen **Winninger Platz** und **Koberner-Str.** aufgehoben und durch **Layer-Str.** ersetzt.

Baugebiet:

Durchführungsplan
Blatt

Koberner Str. - Layer Str.
Dieblicher Str. und Winninger Platz

Fluchtlinien und Grenzen

- Straßenfluchtlinien
- Baufluchtlinien
- Baugrenzen
- vorhandene Eigentumsgrenzen
- aufzuhebende
- geplante
- Grenze des Durchführungsplanes

Bauliche Nutzung

- Wohnnutzung
- gemischte Nutzung (Geschäftsbauten mit Wohnung)
- gewerbliche Nutzung und Garagen
- industrielle Nutzung
- öffentliche Nutzung
- Flächenkolonit = Festgelegte Gebäudflächen
- Randkolonit = Baugebiet mit noch nicht festgelegten Gebäudflächen (NÄHERES GEM. BAUGRUNDG.)

Übrige Nutzung

- öffentliche Verkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- private
- Sonstige Freiflächen

Sonstige Signaturen

- vorhandene öffentliche Gebäude
- private Gebäude
- Beschränkung
- geplante
- Straßenbahngleisachse
- Masslinie

Versorgungsleitungen

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 2. 2. 1957

Entwurf:
Planungsamt
Beigeordneter

Vermessungstechn. Bearb.
Vermessungsamt
Stadtvermessungsamtmann

Der Plan ist gemäß § 22 des Aufbaugesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1.8.1949 durch Beschluß des Stadtrates vom 20.3.1957 aufgestellt worden.

Koblenz, den 21. 3. 1957

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Plan hat gemäß § 19 (1) des Aufbaugesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1.8.1949 in der Zeit vom 25.3.1957 bis 24.4.1957 offengelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Über die Einwendungen hat der Stadtrat am 10.10.1957 beschlossen. Soweit diesen Satz gegeben wurde, sind die Änderungen in den Plan berücksichtigt.

Koblenz, den 18.12.1957

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Plan ist gemäß § 19 (2) des Aufbaugesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1.8.1949 mit Verfügung vom 27.5.1958-43-Nr. 246/58 genehmigt worden.

Koblenz, den 27.5.1958

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag
Regierungspräsident

Der Plan ist gemäß § 19 (3) des Aufbaugesetzes für Rheinland-Pfalz vom 1.8.1949 durch Beschluß des Stadtrates vom 3.7.1958 förmlich festgestellt worden.

Koblenz, den 7. 7. 1958

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister